

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlertgewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler ic. (E. H.)

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mf. per Quartal. Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-
Nummer: 3619.

Herausgeber: B. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher
Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.
Commissions-Verlag und Inseraten-Annahme: G. Jensen & Co.,
Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreigespaltene Petitzeile oder der n.
Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellen-
vermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach
Uebereinkunft.

Unsere heutige Beilage

ist das dritte Blatt zum Herrenzimmer und enthält: Maritärenschrank, Chaise longue, Stuhl und Spiegelrahmen. Die Größe des letzteren muß selbstverständlich dem Platz entsprechend, wo der Rahmen hängen soll, eingerichtet werden. Bei Chaise longue und Stuhl ist nichts zu erwähnen; die Wahl des Bezuges, ob Leder oder Stoff, hängt von der Wahl der Besteller ab. Bei dem Maritärenschrank ist zu bemerken, daß die Einrichtung des inneren Raumes desselben lediglich von den aufzubewahrenden Gegenständen abhängt und deshalb mit dem Besteller vereinbart werden muß, ob dem Zweck entsprechend Fächer oder Schubkästen ic. anzubringen sind. Auch kann es möglich sein, daß die Thüren Glassfüllungen haben müssen, wenn die Gegenstände zur Ansicht aufgestellt werden. Da der Schrank nicht hoch ist, so würde sich die obere Platte zur Aufstellung einer Standuhr ic. sehr gut eignen.

Die Redaction
der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Einiges über Entstehung und Entwicklung der deutschen Gesellen- resp. Arbeiterverbindungen.

III.

Auch das Streben nach gewerblichen Schiedsgerichten ist bei den Gesellenluden scharf ausgeprägt. Zahlreiche Leden hatten sich das Recht erworben, in gleicher Zahl und gleicher Berechnung mit den Meistern über gewerbliche Streitfälle Recht zu sprechen. Veruhigten sich die Beteiligten nicht bei dem Schiedspruch, so kam die Sache in der Appellinstanz entweder, je nach der städtischen Einrichtung, an den Rath der Stadt, oder an das große Gewerk, das heißt, die vollzählige Versammlung der Meister und Gesellen, in welchen den Letzteren wiederum die gleichen Rechte und die gleiche Stimmenzahl wie den Meistern zugestanden war.

Die Organisation der Schmiedegesellen in Magdeburg war sogar so mächtig und hatte sich eines solchen Ansehens und Einflusses zu erfreuen, daß sie selbstständig für sich die Gerichtsbarkeit über Gesellen und Meister ausübte. Diese Thatfache dürfte den Werth einer gut geleiteten Fachorganisation wohl auch dem Blödesten nahe legen.

Von den Hamburger Gewerken zeichnen sich die Schiffszimmerleute zu jener Zeit durch festes Zusammenhalten aus. Ein Versuch der Meister, die Ausübung des Amtes einseitig fünf ihrer Collegen zu übertragen, wird seitens der Gesellen

mit einem energischen Protest beantwortet. Die Gesellen verlangen das gemeinnützliche Schiedsgericht und die Zulassung des Altgesellen zur Benützung des Meisterstücks und Benützung des Kirchenstuhls. Das sind alles Forderungen, die unseren heutigen Innungsschwärzern sehr unerträglich erscheinen würden.

Der Schwerpunkt der Gesellenorganisation lag damals gerade so wie heute in dem Ausgleich des Angebots und der Nachfrage nach Arbeitskräften und dem damit eng verknüpften Arbeitsschluß. Erfreulich ist es, zu sehen, wie die Gesellen in richtiger Erkenntnis und Auffassung ihrer Lage jedem Versuch der Meister, ihnen das Recht der Arbeitsvermittlung zu entreißen, geschlossen und einig begegnen. Das Amt des Innungsgesellen war ein Ehrenamt. Manche Gewerke hatten für dasselbe eigene Gewänder und Abzeichen gesetzt. Neben der Wochenlöhne bestand Anfangs des 15. Jahrhunderts schon vielfach die Stückarbeit. Die herabdrückende und darum schädliche Tendenz der Stückarbeit wurde aber baldigt von den Gesellen, als auch den minder kapitalkräftigen Kleinmeistern durchschaut und demzufolge bekämpft. Ende des 15. Jahrhunderts begegnen wir bereits vielfach directen Verboten gegen die Stückarbeit. In derselben Zeitperiode bestand hier in Hamburg, man möchte sagen, ein gemischtes System, nicht Lohn- und nicht Stückarbeit. Der Geselle erhielt zwar nach genau stipulirten Lohntarifen seine Arbeit nach Stücklohn bezahlt, war aber auch gezwungen, eine bestimmte Anzahl Stücke die Woche über fertig zu stellen. Diese festgesetzten Stipulationen gestatten den Schlüß, daß die Gesellen für Normalleistungen auch Normallohn verlangten, und bei diesen Bestrebungen von den Kleinmeistern bestens unterstützt wurden, in der sicherer Voraussetzung, daß durch der Concurrenz der reicherer Zunftgenossen am thatkräftigsten vorzubeugen.

Mit dem Verfall des Handwerks in Deutschland, bedingt durch die Verwüstung und Zerstörung zahlreicher Städte im dreißigjährigen Kriege, bedingt durch die Verschiebung und Abtretung des Handels an die seefahrenden Nationen des Westens, verloren auch die Gesellenverbündungen viel, wenn nicht Alles, was ihren inneren Kern und Werth ausmachte, und sanken zu immer bedeutungsloseren Körperschaften herab, von deren einziger Kraft und Stärke nur ein übrig gebliebener lächerlicher Formalismus Zeugniß gab.

Durch die Auflösung der Zünfte gegenüber dem siegreichen Vordringen der grosskapitalistischen Produktionsform — dem Industrialismus des gegenwärtigen Jahrhunderts — wurden auch die

Gesellenverbindungen in ihrer alten Form gegenstandslos. Der Alles zerlegenden und alle seitlichen Bande auflösende Individualismus nutzte naturgemäß in der aufstrebenden Periode auch seinen Einfluß auf die Gesellenverbindungen aus. Die letzten Reste derselben wurden hinweggefegt. Das aufgehende Gestirn des Industrialismus blendete die Arbeiter und trübte vorübergehend ihr Unterscheidungsvermögen. Die überschüssige Arbeitskraft der vom Handwerksbetrieb abgestoßenen Handwerksgesellen fand in den modernen Tempeln Merkurs — den Fabriken — freudige Aufnahme und auch vorläufig lohnende Beschäftigung.

Aber des Lebens ungeteilte Freude ward noch keinem Sterblichen zu Theil! Am allerwenigsten einem Arbeiter unseres Jahrhunderts!

Die Brandopfer welche dem Gott Merkur auf den Altären des Industrialismus dargebracht wurden und noch täglich und ständig dargebracht werden, sind gemischt und genährt mit dem Schweiß und dem Lebensmark des Arbeiters aller Culturländer. Ein Götzendienst, ein Fetischdienst in des Wortes verwegenster Bedeutung bei dem Tanz um das goldene Kalb mußte erst Platz greifen, dessen Opfer und Kosten der Arbeiterstand in seinem vollen Umfange zu bezahlen hatte, ehe das getrübte Unterscheidungsvermögen des Arbeiters und einer klaren Auffassung und Erkennung des modernen Produktionsprozesses weichen mußte. Heute ist die Fata Morgana, welche der Industrialismus den Arbeitern gaukelnd und Glück verheißend vorspiegelte, in grauen Nebel zerfloß.

Das die Folgen der Verwüstung, die der moderne Industrialismus anrichtet, sich auch bei uns nicht schon drastischer, gleichwie in den Nachbarländern, geäußert haben, ist wohl vorwiegend der sittlichen Kraft und dem dadurch bedingten Selbstvertrauen des deutschen Arbeiters zuzuschreiben. Seit der deutsche Arbeiter seine Clasenlage erkannt hat, seitdem er zielbewußt für seine Gleichberechtigung mit Ruhe und Festigkeit eintritt, vermögen keinerlei äußere Einflüsse seine Siegesfreudigkeit und Siegeszuversicht auch einen Augenblick in's Wanken zu bringen.

Allen Schmeicheleien und allen Verfolgungen zum Trotz tönt aus den Reihen der Arbeiter immer mächtiger der Ruf nach wirklicher Selbsthülfe — nach Organisation hervor. Der Drang nach Vereinigung ist so in Fleisch und Blut des deutschen Arbeiters standes übergegangen, daß kein noch so scharfer Strafedikt denselben jemals davon verdrängen könnte.

Die Organisationen der Künste und der daraus hervorgegangenen Bruderschaften und Gesellenverbindungen müßte zu Grunde gehen, weil dieselben engherzigen, selbstsüchtigen, einer Classe der Bevölkerung Vortheil bietenden Bestrebungen gewidmet waren. Aus demselben Grunde wird dasselbe Schicksal unsere heutigen Erbauungsschwärmer ereilen.

Nach den Gesetzen der Entwickelungslehre und nach den Erfahrungen der Geschichte verdrängt die nach Vervollkommenung strebende Form ihre Vorgängerin.

Die Anwendung ist nicht schwer.

Handwerkertag und Tischlertag.

So wären also diese beiden weiterschüttenden Ereignisse, der Handwerkertag in Dortmund und der Tischlertag in Wiesbaden, glücklich vorübergegangen. Was beantragt und beschlossen wurde, konnte bei dem Geist, der in jenen Regionen herrschte, nicht überraschen, ein Vergleich beider Körperschaften legt aber die Vermuthung nahe, als wenn es in Wiesbaden etwas helleres Wetter vor wie in Dortmund und wie auf dem vorjährigen Tischlertage in Berlin. Während auf dem Handwerkertage der Besichtigungsnachweis wiederum gefordert wurde, gewissermaßen als das Gebälk, auf welches der neu zu schaffende Handwerksboden gelegt werden soll, und während Herr Obermeister Braatz noch auf dem Berliner Tischlertage, wohl weil ihm die Zustimmung seiner Zuhörer sicher schien, es "Gewerbetretheit" nennen, wenn sichemand ohne amtlichen Besichtigungsnachweis Meister nenne, verneinte der Tischlertag zu Wiesbaden einstimmig die Frage, ob der Zeitpunkt schon gekommen sei, daß die Verbandsinnungen anzuhalten seien, nur geprüfte Meister in die Mitgliedschaft einzunehmen.

Sehr bezeichnend für den Geist, der diesen Innungen innewohnt und gleichsam ein selbst ausgestelltes Zeugnis für die Selbstständigkeit im Denken und Handeln derselben ist die Thatsache, daß unter den Mitgliedern von 10, sage zehn Innungen kein Mann zu finden war, der sich eigne, dieselben auf dem Handwerkertage zu vertreten, so daß dieselben gezwungen waren, einen "Caplan" als Deputirten zu dem "Handwerkertag" zu entsenden.

Ein Glück war es, daß Herr Schorlemmer-Alst mit seiner Begründede den Humor in die Versammlung hineinbalancirte, sonst wären die Beschlüsse wohl noch hämischer ausgefallen. In der That zeigte Herr Schorlemmer viel Verständniß für das Zimmerhandwerk, da er den Klop auf den Kieß ließ, welcher sich zwischen befreitige Forderungen des Handwerker drängt. Ob dies wohl gewußt, um den Klop noch festher dozwischen zu treiben? Urtümlich aber nimmt sich der "ausgebesserte alte Vogel" in, welchen die obligatorischen Unterlagen einhersozieren sollen. Lieber Doctormeister des Erfinders dieser Begründede zu Hogen, gibst du nicht eine Vergolzung, dahingegen bricht du beim Lesen derselben der Gedanke Wahr, daß der "Schmiede" in thut, wenn er beim Leinen, d. h. bei Ämtergrätschen bei den "Vögeln" bleibt.

Doch ein gewunder Gedanke, wie ihn der Doctormeister Seine Heimburg entwickele, dabringend doch die Meister mit ihren Arbeitern Frieden schließen lassen und mit diesen gemeinschaftlich gegen die Nebenkraft des Capuels einzufordern für diese dunklen Geisterkammern viel zu blinderd war, wundert uns nicht, aber wundern sollte es uns, wenn Herr Weise nicht so des Averels jolter Vorre als seiner Quaestur verzerrt die ganze Rennung mit ihm aus dem Handwerkertag hinausgeworfen hätte.

Den alten auf dem Handwerkertage erzieltenen Forderungen seien hier nur zwei hervorgehoben, welche in ihrer Gesamtbedeutung zeigen, wie die Verlammung in ihrem blauen Eiter nur bestrebt war, dem Grundstock "Alles für uns, für andere nicht" Rechnung zu tragen. Es liegt uns fern, den Witzigzähligsgeschädten des Herrn reden zu wollen, wir erläutern zu bemühen ein unter dem Mantel legales Creditgebens schattiges, gegen die unbemittelte Bevölkerung gerichtetes Bestrebungsobjekt, daß über das Handwerk nie geradezu reizend es sollte den Kark und Wichtigtümer dieser Geltung das Blätterblatt abgedroht werden, ichfert uns dann doch zu wenigeband zu sein. Was in Absatzung geschieht? So mündet Nobilitänder Kardele fast gern

in bewerfer, hierzu, daß der Herr freitelt von Schorlemmer-Alst in der Mitgliederliste des Bergischen Arbeitervereines nicht als "Vater", sondern als "Küngeschräger" eingetragen ist. Er leuchtet wie seine Standesgenossen als Großgrätzbesitzer würden es doch wohl nicht ableichtnen, wenn man auf Briefdruck, den an sie den einzischen Tag "Vater" zur Anwendung brachte. Wenn nun Herr von Schorlemmer-Alst sagt: "Wir brauchen ein einfaches Vater", und jetzt sind Greise und Greisige froh, daran, Mitglieder des Vatervereines zu sein, so gilt dies doch mir ironischer als diese Herren Aktivisten vorerst weiter, in den Vatervereinen zu trenden und befürchtet und, sich diese Vereine für ihre volkischen Sozialinteressen besser zu machen. Bezeichnend für letztere Handwerksmeister ist, daß sie unter solchen Verhältnissen die überaus große Bedecktheit des Herrn Schorlemmer unter fälschlichem Beifall für hohe Münze halten.

Die Redaktion.

bereit erklären, gegen entsprechendes Angeld und monatliche Ratenzahlung an schiere Leute einige Möbel abzugeben, ebenso wie mancher Schneider, der nebenbei ein Ladengeschäft betreibt, unter gleichen Bedingungen bereit wäre, einen Anzug abzugeben, muß er doch manchem reichen Kunden ein Jahr lang und darüber creditiren, um dann möglichsterweise noch mit einem Wechsel abgespielt zu werden; Beide Geschäfte qualifizieren sich, wenn sie häufiger in dieser Weise etwas absezten, als Abzahlungsgeschäfte und würden ihre Verträge, die sie der Sicherheit wegen nun einmal haben müssen, vom gleichen Schicksal betroffen. Oder will man den Namen als maßgebend bezeichnen? Dann werden die Inhaber solcher Geschäfte sehr bald einen anderen Namen aussindigen machen. Daraus würde jede derartige Schuldfrage erst eine Vorentscheidung erfordern darüber, ob man es im einzelnen Falle mit einem Abzahlungsgeschäft zu thun habe, weil zweifellos die Schuldner zwecks Bestreitung der Forderung eine dahingehende Behauptung aufstellen würden. — Obiger Forderung des Handwerkertages ist diejenige gegenüberzustellen, die Concursordnung dahin abzuändern, daß den Handwerksforderungen Vorzugssrecht eingeäumt werde. Man sieht deutlich, auf der einen Seite Beschränkung der Rechte Anderer, auf der anderen Seite das Trachten nach eigenen Vorrechten.

Wenn also die Tischlerarbeiten für einen Neubau, im Werthe von £ 6—8000, von einem Handwerksmeister, der 6—8 Gesellen beschäftigt, angefertigt wurden, dann hat diese Forderung im Concursfalle Vorrecht. Hat diese Arbeit aber ein Fabrikant geliefert, der mit 12 bis 15 Mann arbeitet, welche einem tüchtigen, hochkundigen Geschäftsführer unterstellt sind, so könnte solches Vorrecht nicht geltend gemacht werden. Auch hier würde im Falle stets eine Entscheidung vorangehen müssen darüber, ob man es im gegebenen Falle mit der Forderung eines "Handwerkers" zu thun hat oder nicht. Der Möbelstichlermeister welcher neben seinen eigenen Erzeugnissen auch diejenigen anderer Meister oder Fabrikanten in seinem Magazin seihält, würde, wenn er mit seiner Forderung für Ausstattung eines herrschaftlichen Wohnbaues an die Concursmaie vermiesen wird, Kraft seines Patentes als Handwerksmeister dieses Vorrechts genießen. Die Lieferanten anderer Ausstattungsgegenstände aber, welche heute beinahe ganz oder beinahe ausschließlich in Fabriken gefertigt werden, als daf sind: Parkettböden, Tapeten, Portieren und Vorhänge, Decken und Änderes mehr, könnten diese Vorrechte nur genießen, wenn sie einen Handwerker als Zwischenhändler kennten, obgleich dieser Handwerker im gegebenen Falle nicht als Handwerker, sondern ungern mehr als Zwischenhändler zu betrachten wäre.

Wie sehr die Herren dem Principe der Gleichberechtigung huldigen, geht aber auch außerdem noch aus den Ausführungen des Drechslermeisters Langthium hervor, welcher die Fachvereine als "socialdemokratische Institutionen" bezeichnet.

Wissen Sie, was die Fachvereine bezwecken, sehr verehrter Herr?

Die proclamierte Rechtsgleichheit in der heutigen Gesellschaft — es soll hier ununterbrochen bleiben, ob dieselbe wirklich existirt, die Anzeichen sprechen allerdings dagegen — kennt keine Vollmächtigkeit, weder im geistlichen, noch im gewerblichen Verkehr. Der Eine verkauft seine Ware an den Anderen unter vorher zu bestimmenden Bedingungen gegen irgend ein Kaufobjekt, der Arbeiter seine Ware "Arbeitskraft" an den Unternehmer, der Unternehmer seine Ware, das Produkt eben jener Arbeitskraft, an den Consumenten. So wenig nun der Unternehmer Meister, sich unter die Vollmächtigkeit des Consumenten stellen lassen will, sondern einfach sagt: Wenn Du Consument meine Ware nicht unter den Bedingungen, welche ich stellen will, um erlösen zu können, von mir iehmen will, dann kaufe Du bei einem Anderen und ich verkaufe an einen Anderen. In genau der gleichen Lage befindet sich der Arbeiter. Wie der Unternehmer den Preis seiner Ware bestimmt, d. h. einen Preis, bei dem er erlösen kann, und hier nicht gegen seitigkeitsgleiches Uebereinkommen ein Abweichen ermöglicht, so muß auch der Arbeiter den Preis seiner Ware Arbeitskraft bestimmen, um seine Existenzmöglichkeit zu sichern, und kann hier ebenfalls nur gegen seitiges Uebereinkommen ein Abweichen herbeiführen. Nun können aber diese Warenpreise weder für das fertige Product, noch für die bloße Arbeitskraft willkürlich aufgestellt werden, sondern in beiden Fällen sind die wirtschaftlichen, oder sagen wir die "gebräuchlichen" Verhältnisse in hohem Maße beeinflussend. Der Arbeiter ist nicht in der Lage, für seine Arbeitskraft einen Preis zu verlangen, welcher ihm eine den heutigen Verhältnissen, den verfeinerten Sitten entsprechende Erlösen schert, weil ein solches Uebertanzen von Arbeitskraft existirt, weil Tausende und Abertausende von Arbeitslosen die Land- und Stadtschulen frequentieren, jeden Augenblick notiggetrieben werden, den Platz dessen auszufüllen, der durch den ihm gegenüber stehender Forderung gebotenen Lohn seine Existenz nicht gesichert sieht. Der Unternehmer Meister, kann den von ihm zur Sicherung seiner Existenz für annehmlich erachteten Warenpreis nicht fordern, weil hinderte von Unternehmern nicht die von ihm für notwendig erachteten Bedingungen an, das Leben seilen, oder unter günstigeren Bedingungen, wie mechanischen Einrichtungen &c., produzieren und infolge deren jederzeit bereit sind, die fertige Ware billiger abzugeben als er selbst. Dieser Zustand veranlaßt den Meister resp. Unternehmer, sich mit seinen Standes- oder Verbandsgenossen in Innungen, Handwerker- oder Unternehmerverbänden zu vereinigen, um durch Zusammenhalt

günstigere Verkaufspreise zu erzielen, oder durch gemeinsamen Appell an die Gesetzgebung, die der Erhaltung ihres Standes ungünstigen Gesetzesbestimmungen zu befeitigen und günstigere dafür zu schaffen. Die Arbeiter vereinigen sich in Gesellenverbänden oder Fachvereinen, um günstigere Verkaufsbedingungen für ihre Waare Arbeitskraft, sei es in pecuniärer oder sonstiger gesellschaftlicher Beziehung, zu erlangen. Oder aber sie vereinigen sich, um gemeinsam an die Gesetzgebung zu appelliren um Abschaffung der der Entwicklung ihres Standes ungünstigen und Einführung günstigerer Bestimmungen. Daraus erhellt deutlich, daß die Arbeiter-Fachvereine genau nur das Gleiche thun und anstreben für ihren Stand, was die Innungen auch thun, sie bezeugen die Hebung ihres Standes. Da nun aber beide das Gleiche thun, kann ein vernünftiger, objectiv urtheilender Mensch unmöglich die Bestrebungen des einen loyal, diejenigen des Anderen sozialdemokratisch nennen. Nur ein für die Arbeiter sehr bedauernder Unterchied ist vorhanden und zwar der, daß, wie die beiden Körperschaften, welche diesen Artikel veranlassen, beweisen, die Innungen und Meister- oder Unternehmer-Verga-nisationen ungern über Gesetze und Staatsseinrichtungen verhandeln und bei der Reichsregierung Änderung derselben beantragen können, ohne deswegen als politische Vereine gestempelt zu werden, ohne daß ihnen die Verbindung mit anderen gleichartigen Vereinen verboten würde, wohingegen bei den Arbeiter- resp. Fachvereinen die Verhandlung über eine Petition um Einführung von Arbeiterschutzgesetz, Normalarbeitstag, Verbot der Sonntagsarbeit &c. genügt, um diese Vereine als politische zu bezeichnen und dieselben wegen Interbindung mit anderen gleichartigen Vereinen unter Anklage zu stellen. Ja, man begnügt sich nicht allein damit, die Erörterung von beabsichtigten Petitionen als politische Thätigkeit zu bezeichnen, sondern unlängst wurde in Minden i. W. das Verbot der Verbandszählstelle unter Anderem dadurch motivirt, daß die Erörterung sozialer Fragen, z. B. der Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer der Lohnfrage, als Erörterung politischer Gegenstände anzusehen sei!

Wir sagten, daß in Wiesbaden helleres Wetter gewesen sein muß, wie in Dortmund und voriges Jahr in Berlin, damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß es in allen Köpfen hell war, denn sonst könnte ein Antrag, wie derjenige der Wiesbadener Innung, dahin zu wirken, daß den Städten das Recht zuerkannt wird, von eingeführten Tischlerarbeiten einen Eingangsoll erheben zu dürfen, unmöglich gestellt worden sein. Beim Lesen dieses Antrages fiel uns ein Vers aus dem Greiz-Schleiz-Lobenstein-Gesangbuch ein; derselbe lautet:

"Du lieber Gott, gib Sonnenchein
Dem Fürstenthum Greiz-Schleiz-Lobenstein,
Und woll'n die Anderen auch was haben,
Dann sollen sie dir's selber sagen."

Die Herren zählen offenbar noch nicht genug Hölle und Steuern, oder sollten sie wirklich naiv genug sein, zu glauben, daß, wenn dieser fromme Wunsch gewährt würde, es bei der Abgabe für Schreinarbeit bliebe?

Was dem Tischler gilt, gilt auch dem Schuhmacher, dem Gerber, dem Schneider, dem Tuchmacher, dem Leinjäger, dem Nagelschmied u. s. w. und schließlich verlängert die Drüse, daß jeder, der mit glattrasiertem Gesicht in die Stadt einzieht, eine Abgabe für eingeführte Fleißearbeit zu zahlen hat. Doch genug des Scherzes, es sind auch sehr ernste Dinge dort vorjürgt, die wohl zu bedenken geben. Das man den Auktionschwund beschränken will, ist anzuerkennen, ebenso ist die Regelung der Gefängnisarbeit ein längst g-hegter Wunsch aller denkenden Arbeiter.

Eines Umstandes aber müssen wir noch erwähnen und derselbe fällt unisono in's Gewicht; wenn wir damit die erfolgreichen Vermittlungsversuche des Senators Dr. Hachmann gelegentlich des letzten Hamburger Strikes vergleichen, wir meinen die Rede des Polizeipräsidenten v. Steinbäumen.

Unser Dafürhalten nach hat jeder, gleichviel welcher gesellschaftlichen Stellung er angehort, unparteiisch zu handeln; unbedingt muß man aber verlangen, daß gerade jeder Beamte in Bezug auf sein Amt die strengste unparteilichkeit walten läßt und zur Schau trägt. Wie kann auch ein ehrpriesliches Wirken im Sinne des gesellschaftlichen Friedens möglich sein, wenn nicht etwa nur der Verdacht besteht, wie der eine Theil, werden mit Voreingenommenheit behandelt, sondern wenn dieser Beamte sogar in so ungemeinster Weise seine Bereitwilligkeit ausspricht, im Sinne der einen zum Nachteil der Anderen wirken zu wollen. Oder wie will man es anders deuten, wenn dieser Herr Präsident unter Anderem sagt: "Die Fachvereine haben in Wiesbaden eine bedeutende Ausdehnung gewonnen und in diesen Fachvereinen herrscht ein Geist gegen das Handwerk, ein den Innungsmäestern feindseligster Geist, der dem hiesigen Handwerkstand noch schwere Tage bringen wird. Dort, meine Herren, sitzt der Feind." Und wenn er dann weiter sagt: "Wenn Sie es dahin bringen, daß die Handwerker sich in größter Einigkeit zusammenschließen und zusammenhalten, dann wird es Ihnen auch gelingen, diesen bittersten Feind, den Sie haben, zu besiegen." Als wesentlichste Voraussetzung halte ich dafür, daß Sie auch bei den staatlichen Behörden Schutz und Hülfe finden, ohne die sie vielleicht doch nicht diese Ziele erreichen können, und mein ersteres kann ich Ihnen sagen, was in meinen Kräften steht und so weit ich in meiner amtlichen Thätigkeit Gelegenheit habe, werde ich jederzeit bereit sein, die Nützlichkeit für unsere Künste und Berufe zu vereinigen, um durch Zusammenhalt

teressen des Handwerks zu unterstützen nach jeder Richtung hin."

Mit welchen Gefühlen mögen wohl die Wiesbadener Arbeiter, die in einer der thuersten Städte Deutschlands bei sehr mittelmäßigen Löhnen existiren sollen, diese Röde des obersten Beamten der dortigen Polizeiverwaltung aufgenommen haben? Ob diese Arbeiter wohl bei vor kommenden Differenzen dieser Behörde mit Vertrauen auf unparteiisches Verhalten derselben gegenüberstehen?

C. A.

Wie erlangen die Arbeiter die gesetzlichen Entschädigungen bei Verunglücksungen?

Nach Christ's und Stoffers' Katechismus.*)

A. Allgemeine Verhaltungsmaßregeln.

Wofür haben der Verunglüchte bzw. seine Angehörigen oder Hinterbliebenen nach Eintritt des Unfalls zunächst zu sorgen?

Jeder in einem versicherten Betriebe vorkommende Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, muss bei der Ortspolizeibehörde schriftlich angezeigt werden. Diese veranlaßt dann zunächst die erforderliche Untersuchung, an welche sich die Einleitung des Entschädigungsverfahrens anschließt. Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten. Der Verunglüchte resp. seine Familie soll sich daher nach Eintritt des Unfalls zunächst überzeugen, ob die Anzeige auch erstattet ist.

Wer hat den Unfall angezeigt?

Der Betriebsunternehmer oder in dessen Behinderung oder Abwesenheit Personen, welchen zur Zeit des Unfalls die Leitung des Betriebes oder des Betriebsheiles oblag.

Wann muss der Unfall angezeigt werden?

Die Anzeige muss binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem der Betriebsunternehmer oder der Leiter des Betriebes von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, erfolgt sein.

Was hat der Verunglüchte im Falle einer durch einen Betriebsunfall erlittenen Verletzung zunächst zu beanspruchen?

Der Verunglüchte hat zunächst von der Krankenkasse (Beziehungswise von der Gemeinde Krankenversicherung), welcher er angehört, zu verlangen und zwar für die ersten 13 Wochen: diejenige Krankenunterstützung, welche ihm nach den bezüglichen gesetzlichen Beziehungsweise statutarischen Bestimmungen zusteht.

Wer ist zur Fürsorge für den Verunglüchten vom Beginn der 14. Woche ab verpflichtet?

Diejenige Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb, in dem der Verunglüchte beschäftigt war, angehört. Die Berufsgenossenschaft ist eine auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zum Zwecke der Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Betriebsfälle gebildete Gesellschaft der gleichen Berufsarten (Branchen, Industriezweigen) angehörigen Arbeitgeber.

Für die Post, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- bzw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, nämlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bzw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird. Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft getreten ist, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen.

Was hat der Verunglüchte von der Berufsgenossenschaft zu beanspruchen?

Der Verunglüchte hat von der Genossenschaft zu beanspruchen:

a) vollständiges und unentgeltliches Heilverfahren vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur vollendeten Heilung;

b) eine vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente.

Was haben die Hinterbliebenen bei einer Tötung zu fordern?

a) von der Krankenkasse ein Sterbezettel von mindestens M. 30 und

b) von der Unfall-Berufsgenossenschaft eine nach Maßgabe des § 6 des Unfallgesetzes für Witwen, Waisen und Abzendenten (Eltern, Großeltern) zu berechnende Rente.

B. Das Verhalten im Falle der Tötung.

Wohin wenden sich die Hinterbliebenen bei Antragstellung des Sterbezettels?

* Der Katechismus des Unfallversicherungsgesetzes (Gemeinschaftlich zusammengestellt von Dr. R. Christ und G. Stoffers, Düsseldorf 1887, Preis M. 1), nach dem die obige Zusammenstellung gearbeitet ist, scheint uns ein sehr brauchbares Nachschlagebuch. Bedauern müssen wir aber, daß die Verfasser in ihre Darstellung gelegentlich politische Bemerkungen einfließen lassen, aus denen eine ganz übertriebene Werthäcklung der Versicherungsgesetzgebung spricht. Die Verfasser mögen ihre Meinung an anderem Orte verfehlten; in ein Nachschlagebuch, das doch den Arbeitern aller Parteien dienen soll, gehören sie nicht.

In allen Fällen wenden sich die Hinterbliebenen am besten an die Krankenkasse resp. die Sterbekasse, welcher der Verunglüchte angehört hat.

Wie verhalten sich die Hinterbliebenen, wenn nach Ablauf der 13. Wochen eine längere Zeit vergeht, ohne daß sie von der Berufsgenossenschaft, welcher der Verunglüchte angehörte, Benachrichtigung wegen der Rente erhalten haben?

In diesem Falle wenden sie sich an den betreffenden Vorstand der Genossenschaft resp. Section vermittelst Schreibens. Die Adresse ist aus dem Genossenschaftsverzeichniß zu ersehen, auch bei der Ortspolizeibehörde resp. bei dem Betriebsunternehmer, bei welchem der Verunglüchte beschäftigt war, zu erfahren.

In welcher Form können die Hinterbliebenen gegen die Belehnung der Rente durch die Berufsgenossenschaft Einfluß erheben?

Durch die Einlegung der Berufung an das Schiedsgericht. Die Adresse des Vorstandes desselben muß gegeben sein. Constatte von der Ortspolizeibehörde zu erfahren. Rechtsbehelf ist für die Berufung und Verhandlung vor dem Schiedsgericht absolut nicht nötig.

Was ist das Schiedsgericht?

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem staatlichen oder städtischen Beamten als Vorsitzenden, sowie aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern. Fehlt ein Arbeitgeber, so nimmt auch nur ein Arbeiter als Richter an der Verhandlung Theil und umgekehrt.

Ist für die Einbringung der Berufung an das Schiedsgericht eine Frist festgesetzt?

Die Berufung muß nach Eingang des endgültigen Bescheides der Berufsgenossenschaft über die Verweigerung der Rente innerhalb vier Wochen (28 Tagen) an das Schiedsgericht erfolgen.

Welches sind die Folgen, wenn die gesetzliche Frist von 28 Tagen nicht eingehalten wird?

Die Berufung wird abgewiesen und es verbleibt bei der von der Genossenschaft getroffenen Entscheidung. Alle Ansprüche auf Rente bzw. auf höhere Rente sind nach Ablauf des Termins von 4 Wochen nichtig.

(Fortsetzung folgt.)

Vereine und Versammlungen.

Elberfeld. Da wir schon längere Zeit nichts mehr von uns hören lassen, so könnten die auswärtigen Collegen vielleicht denken, wir wären die glücklichsten Menschen von der Welt und blieben von denjenigen Einflüssen verschont, unter welchen sonst die anderen Collegen Deutschlands zu leiden haben. Jedoch das Gegenteil ist der Fall. Nachdem am 1. April d. J. der bisherige Verband von Tischlerei-vereinen unter dem Namen „Deutscher Tischlerverband“ ins Leben trat, wurde auch hier beschlossen, eine Zahlstelle dieses Verbandes zu errichten und wurde um die Genehmigung dazu bei der hiesigen Behörde nachgesucht. Nun hatte aber zu gleicher Zeit der hiesige Tischler-Fachverein, welcher vor zwei Jahren auf Grund des Berufserziehungsgesetzes aus dem alten Verband austreten mußte, eben falls schon vorher bei hiesiger Behörde um die Genehmigung zum Anschluß an den neuen Verband nachgefragt und war deshalb das Gesuch der Zahlstelle vom 5. Februar 1887 Standpunkt aus nicht richtig, weil erst hätte müssen gewartet werden, bis der Fachverein von der Behörde Bescheid bekam, da bei etwaiger Genehmigung des Fachvereins gleiches die Zahlstelle überflüssig gewesen wäre. Es hat deshalb auch Differenzen genug zwischen Fachvereins- und Verbandsmitgliedern gegeben, die jedoch durch den Beschluß der Behörde, welche dem Fachverein auf Grund des aus der Kumpelkammer hervorgegangenen Berufserziehungsgesetzes den Anschluß verbot und die Gründung der Zahlstelle ohne Angabe von Gründen untersagte, beigelegt wurden. Man kann auch hier an das Dichterwort denken: „Das ist diejenige Kraft, die stets das Böse will und nie das Gute schafft!“ Es wurde nicht nur die Einsicht unter den Collegen wiederhergestellt, sondern auch die Zahl der dem Verband als Einzelmitglieder angehörenden hiesigen Collegen hat sich seitdem verdoppelt. Der Fachverein hat sich jedoch mit dem Bescheid der hiesigen Behörde nicht begnügt, sondern forderte an das Ministerium eingereicht, diese Antwort noch auszufüllen. Jedoch scheint sich das Ministerium bereits mit der Sache beschäftigt zu haben, da dasselbe vor einiger Zeit die Statuten des Verbandes einforderte. Man kann mit Recht gepunkt auf den Bescheid sein, da es dem gehenden Menschen gestand durchaus nicht einleuchten will, daß das, was in einem Bezirk Preußens erlaubt ist, in einem anderen verboten wird, verboten auf Grund eines Gesetzes, welches doch für den ganzen preußischen Staat gilt. Wir werden später weiter über diese Sache berichten. — In unserm hiesigen Herbergswesen hatten sich seit längerer Zeit derartige Missstände bemerkbar gemacht, daß eine Aenderung in Bezug des Herbergswortes dringend geboten schien, da der bisherige Herbergswort den Anforderungen an eine anständige reelle Behandlung schon lange nicht mehr entsprochen hatte; auch hielt es deshalb immer mit den Zünftschwärtern, was er besonders bei dem vorjährigen Streik damit bewiesen hat, daß es einige Freiheit welche, unsere Forderungen noch nicht anerkannt hatten, trotzdem Gesellen zuschrie. Die betreffenden Collegen waren jedoch solidarisch gekommen, wie unserer Herbergsvater, teilten uns die unqualifizierbare Handlungswelt desselben mit und nahmen keine Arbeit an. Wir sagten uns nun, daß wer sie gegen die Interessen der Gesellen handelt, auch nicht wert wäre, von denselben länger unterstützt zu werden. Sehr richtig!

Die Red.) und rieten vor einigen Wochen eine diesbezügliche öffentliche Versammlung ein, welche auch einen günstigen Verlauf hatte, indem das allgemeine Verkehrslocal resp. die Herberge der Tischler von dem Vocal des bisherigen Wirtshaus Namus nach dem des Herrn Lehmann verlegt wurde. Auch die Mitglieder der Ortsfrankencasse folgten dem Beispiel der öffentlichen Versammlung und verlegten ihr Verkehrslocal ebenfalls nach dieser Stelle. Besonders das Verlegen des Locals der Ortsfrankencasse lag den Innungsbürgern schwer im Magen und haben dieselben auch alle möglichen Anstrengungen gemacht, dieses zu verhindern, jedoch ohne Erfolg, denn die vernünftigen Elemente sind in der Ortsfrankencasse stärker vertreten, als die indifferenteren, und schwachen Herzen müssten die Innungsbürgerschaften, wie die bei Zugängen gebrauchten Utensilien, Fahne u. l. m. mit einem dem Herbergsschild in das neue Vocal gebracht wurden. Besonders das Herbergsschild wird sich jetzt einer beständlichen Ruhe erfreuen, da es nicht mehr herumgehängt werden wird. Wegen dieses Herbergsschildes haben schon jahrelange Streitigkeiten stattgefunden, indem die Meister glauben, daß die Ortsfrankencasse, welche im noch nicht rechtlich festgestellten Besitz dieses Schildes ist, auch das Recht hat, das Herbergswort zu bestimmen. Wir sind jedoch anderer Ansicht und behaupten, daß eine Herberge ein öffentliches Local ist und deshalb auch darüber nur in der Öffentlichkeit entschieden werden kann. Es ist weder im Statut der hiesigen Ortsfrankencasse noch im Krankenversicherungsgesetz ein Passus über Herbergswesen enthalten, also existiert dieses Recht nur in den Köpfen der Meister und der von ihnen bearbeiteten indifferenter Gesellen. Durch Belebung dieses Streitobjektes scheint nun wieder einigermaßen etwas Einigkeit unter den Collegen zu herrschen, natürlich zum Vergleich der Zünftmeister. Die Herbergssangleiheit ist insofern noch nicht geregelt, als noch der Arbeitennachweis geregelt werden muß. Zu diesem Zweck wird nächstens noch eine öffentliche Versammlung stattfinden, über welche seiner Zeit berichtet werden wird.

Parchim i. M. Zur Förderung der Organisation unter den deutschen Tischlern hielt am 14. August Herr Glomke aus Hamburg hier in einer öffentlichen Tischlerversammlung, welche von ca. 120 Personen besucht und von vier Dienern des Geistes überwacht war, einen Vortrag über „die Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation und Zünftsbewegungen“. Der beständig aufgekommene Vorfall wird hoffentlich gute Früchte tragen und zur weiteren Stärkung der hiesigen noch jungen Organisation beitragen.

Eisenach. Am 11. August fand hier eine öffentliche Tischlerversammlung statt, die von den hiesigen Collegen, fast alle dem Verband angehörend, recht zahlreich besucht war. Die nicht erschienenen Collegen hatten jedenfalls der unbekannten Anforderung, dem Verband beizutreten, aus dem Wege gehen wollen. Herr Althard referierte über die Organisation des Tischlerverbandes zur größten Zufriedenheit, hob hervor, daß wenn der Verband seinen Zweck erreichen sollte, die Collegen sich überall denselben anschließen müssten. Durch eine gute Organisation sei es möglich, unsere Lage zu verbessern, das habe Darmstadt bewiesen, und deshalb werde er (Referent) im Zukunft als Streitcommissionsmitglied nur dann für Genehmigung eines Streites stimmen, wenn fast sämtliche Collegen am Ort gut organisiert wären. Dielem kann ich nur zukommen, und da die Eisenacher Tischler ihr Los auch verbessern wollen, ist es zunächst notwendig, daß fast alle der Organisation anschließen, denn eine Auffrischung der Löhne wird einem ohne sein Zuthun als reise Frucht in den Schoß fallen. Die Forderung an die Meister, eine Verbesserung der Löhne herbeizuführen, ist bisher fast ohne Erfolg gewesen, weil diese wußten, daß wir nicht gut organisiert waren. Zu einer Lohnverbesserung gehört als eine Voraussetzung eine längere Zeit bestehende gute Organisation. Wegen dies die Eisenacher Tischler bebereiteten und danach binden.

Dresden. (Situationsbericht.) Werthe Collegen! Wo wohl allorts, so haben auch wir mit vielen Widerristigkeiten zu kämpfen. Der einzige und auch der größte Gegner ist der Indifferenzismus unserer Mitarbeiter, obgleich denselben von Seiten der meisten hiesigen Prinzipale oft in ganz unverdächtiger Weise mitgespielt wird. Unser Fachverein, welcher früher einmal gegen 500 Mitglieder zählte, ist, trotzdem seine agitatorische Thätigkeit schon manche Verbesserungen in den miserablen Werkstätten zu verzeichnen hat, auf ein kleines Häuslein zusammengeschmolzen, welche den Mannesmuth und die Willenskraft zeigen, festzuhalten an dem, was sie als nötig und richtig erkannt haben. Eine kleine Übersicht über die Thätigkeit des Vereins sei hier gegeben: Die Vereinsversammlungen wurden im Sommerhalbjahr häufig und im Winterhalbjahr wöchentlich abgehalten und durch wissenschaftliche Vorträge ausgefüllt. Ferner sind mehrere öffentliche Tischlerversammlungen von Seiten des Vereins einberufen worden. An Vergnügungen hat es ebenfalls nicht gelehrt und steht zum 11. October d. J. das fünfte Stiftungsfest in Aussicht. Nach dieser Seite hin hat bis heute über eine zu schwache Beteiligung der Collegen nicht gestagt werden können. Vergnügungen sind eben Vergnügungen und ein jeder findet dort gewöhnlich sofort seine Rechnung. Der Vorstand, welcher jede Woche eine Sitzung abhielt, leitete auch die Statutenänderung in Gemeinschaft mit der dazu ernannten Commission, und sind die neuen Statuten bereits mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Was diesen Arbeitsnachweis betrifft, so ist deinen Erfolg, um kurz zu sein, mit dem Worte „ungemünd“ zu bezeichnen. Um nun in jeder Lünicht eine Hebung des Vereins herbei zu führen, sind von der

Red.) und rieten vor einigen Wochen eine diesbezügliche öffentliche Versammlung ein, welche auch einen günstigen Verlauf hatte, indem das allgemeine Verkehrslocal resp. die Herberge der Tischler von dem Vocal des bisherigen Wirtshaus Namus nach dem des Herrn Lehmann verlegt wurde. Auch die Mitglieder der Ortsfrankencasse folgten dem Beispiel der öffentlichen Versammlung und verlegten ihr Verkehrslocal ebenfalls nach dieser Stelle. Besonders das Verlegen des Locals der Ortsfrankencasse lag den Innungsbürgern schwer im Magen und haben dieselben auch alle möglichen Anstrengungen gemacht, dieses zu verhindern, jedoch ohne Erfolg, denn die vernünftigen Elemente sind in der Ortsfrankencasse stärker vertreten, als die indifferenteren, und schwachen Herzen müssten die Innungsbürgerschaften, wie die bei Zugängen gebrauchten Utensilien, Fahne u. l. m. mit einem dem Herbergsschild in das neue Vocal gebracht wurden. Besonders das Herbergsschild wird sich jetzt einer beständlichen Ruhe erfreuen, da es nicht mehr herumgehängt werden wird. Wegen dieses Herbergsschildes haben schon jahrelange Streitigkeiten stattgefunden, indem die Meister glauben, daß die Ortsfrankencasse, welche im noch nicht rechtlich festgestellten Besitz dieses Schildes ist, auch das Recht hat, das Herbergswort zu bestimmen. Wir sind jedoch anderer Ansicht und behaupten, daß eine Herberge ein öffentliches Local ist und deshalb auch darüber nur in der Öffentlichkeit entschieden werden kann. Es ist weder im Statut der hiesigen Ortsfrankencasse noch im Krankenversicherungsgesetz ein Passus über Herbergswesen enthalten, also existiert dieses Recht nur in den Köpfen der Meister und der von ihnen bearbeiteten indifferenter Gesellen. Durch Belebung dieses Streitobjektes scheint nun wieder einigermaßen etwas Einigkeit unter den Collegen zu herrschen, natürlich zum Vergleich der Zünftmeister. Die Herbergssangleiheit ist insofern noch nicht geregelt, als noch der Arbeitennachweis geregelt werden muß. Zu diesem Zweck wird nächstens noch eine öffentliche Versammlung stattfinden, über welche seiner Zeit berichtet werden wird.

Beratung folgende Schritte unternommen, welche von den Mitgliedern unterstützt wurden. Zunächst sind Flugblätter in sämtlichen Werkstätten zur Vertheilung gelegt, welche den Collegen allen Ernstes ihre Lage und ihr indifferentes Handeln gegen den Verein vor Augen führen. Ferner sind Circulaire in Umlauf, welche zur Betheiligung am Zeichnencursus oder Buchführung auffordern. Eine Verlegung des Vereinslocal ist ebenfalls beschlossene Sache, eintheils, weil uns die finanziellen Opfer, welche die Beibehaltung des Localis erfordert, zu hoch erscheinen, andertheil, weil wir den Besuch unserer Versammlungen durch den Montag beeinträchtigt, durch den Dienstag aber begünstigt glauben. Außerdem sei noch bemerkt, daß auch der Arbeitsnachweis und die Nachtherberge in dieses Local verlegt werden, wodurch ebenfalls eine Hebung des Vereins zu erwarten ist. Der Verein, der Arbeitsnachweis und die Nachtherberge für zügereiste Mitglieder befinden sich also vom 13. September ab in Selbst's Gasthaus, Kleine Brüdergasse 9. Da die früheren Zwistigkeiten zwischen uns und dem Wirth ausgeglichen sind und ein freundliches Entgegenkommen in jeder Hinsicht von Herrn Selbst versprochen, so hoffen wir, daß alle von uns getroffener Maßnahmen wirklich das mit sich bringen, was uns Noth thut, nämlich ein gemeinsames Handeln, ein Band, welches Alle umschlingt. Möchten daher speziell die Collegen in Dresden zur baldigen Eintritt gelangen, und recht bald erkennen, daß sie einzeln nichts sind, vereint aber Alles!

Anzeigen.

Sterbe-Tafel

der Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Mr. 37819. G. Pfahl, Gasarbeiter, geb. 25. 11. 51, gest. 5. 7. 87 zu Leipzig II. am Tiphüs.
Mr. 113918. W. Lange, Bürstenmacher, geboren 10. 9. 52, gest. 8. 8. 87 zu Emmerich, beim Boden ertrunken.
Mr. 32749. W. Hahn, Gießer, geb. 28. 7. 44, gest. 23. 7. 87 zu Cannstatt an Lungenentzündung.
Mr. 56846. C. Röller, Schmied, geb. 10. 4. 51, gest. 26. 7. 87 zu Cannstatt an Gehirnleiden.
Mr. 51511. E. Lengherting, Handbuchmacher, geb. 25. 11. 61, gest. 4. 8. 87 zu Johannisgeorgenstadt an Lungenkatarrh.
Mr. 40060. W. Adler, Fabrikarbeiter, geboren 2. 10. 50, gest. 8. 8. 87 zu Kirchditmold an Lungenentzündung.
Mr. 21103. H. Brehhardt, Tischler, geb. 4. 9. 60, gest. 3. 8. 87 zu Flensburg am Tiphüs.
Mr. 31404. G. Reichert, Tischler, geb. 12. 4. 59, gest. 6. 7. 87 zu Würzburg an Lungenleiden.
Mr. 133712. A. Gundlach, Arbeiter, geb. 21. 12. 51, gest. 8. 8. 87 zu Berlin A durch Nierenfahnen.
Mr. 41839. P. Hilberg, Dachdecker, geb. 10. 10. 57, gest. 14. 8. 87 zu Obersteinenberg an Rippenfellentzündung (war Einzelmitglied der Hauptcasse).
Mr. 107304. G. Grätsch, Tischler, geb. 20. 12. 64, gest. 12. 8. 87 zu Plagwitz an Lungenentzündung.
Mr. 57111. W. Dapre, Steinhaner, geb. 10. 4. 44, gest. 19. 8. 87 zu Kienstadt a. d. Elbe an Brustleiden.
Mr. 12447. J. Zobel, Müller, geb. 21. 12. 49, gest. 8. 8. 87 zu Alte-Kenndorf am Lungenstödtag.

Frauen-Sterbe-Tafel.

Mr. 4461. Frau Francisca Reuther, geb. 4. 7. 61, gest. 10. 8. 87 zu Chemnitz.

Zonneberg, den 29. August 1887.
Heute Morgen verließ nach längerem Leiden einer treuer Genosse, der Sohne

Fritz Geier,

Beschäftigter der Betriebsstätte Zonneberg der Central-Franken-Casse der Tischler u. i. w. Er verlässt es ihm einen treuen Kampfer für unsere Sache!

Ehre seinem Andenken!

Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Central-Franken-Casse Zonneberg a. R.
Unser Betriebslocal befindet sich vom 1. Semester an in der Neulandstrasse 22.
A. Rosenthal, Beschäftigter, Jägergässchen 3.

Unterstützungsverein der Bürsten- und Pinselmacher Deutschlands.

Abrechnung des 2. Quartals 1887.

Einnahme der Hauptverwaltung.

Cassenbestand am 1. April	M. 672.89
Eintrittsgelder	37.—
An die Hauptcasse bezahlte Beiträge	21.70
Für Protocole	26.30
Eingesandte Überschüsse	153.95
Summa	M. 911.84

Ausgabe der Hauptverwaltung.

Für Wanderunterstützung	M. 6.70
1000 Statuten	28.—
1000 Quittungsbücher	33.—
500 Legitimationen	6.—
600 Verzeichnisse	12.—
eine Waage	2.40
600 Protocole	36.—
Kosten der Generalversammlung	357.65
Für ein Buch	65.—
Papier, Couverts u. s. w.	2.40
Porto für Correspondenz	6.—
verändertes Material	4.73
veränderte Gelder	60.—
Bestellsiegel (Geld und Padete)	1.30
Strasporto	95.—
Zuschüsse	38.—
Cassenbestand der Hauptcasse am 1. Juli	M. 375.46
Summa	M. 914.84

Einnahme in den Filialen.

Cassenbestände am 1. April	M. 231.22
An Beiträgen	428.40
Sonstige Einnahmen	1.60
Bon der Hauptcasse erhaltenen Zuschüsse	38.—
Summa	M. 699.22

Ausgabe in den Filialen.

Für Wanderunterstützung	M. 250.95
Arbeitslosenunterstützung	12.—
Porto	16.86
Andere Verwaltungskosten	10.68
Sonstige Ausgaben	9.04
An die Hauptcasse eingezahnt	153.95
Cassenbestände am 1. Juli	M. 245.74
Summa	M. 699.22

Bilanz.

Gesamt-Netto-Einnahme	M. 515.—
Gesamt-Netto-Ausgabe	797.91

Berlust M. 282.91

Der Vereinsvorstand.

H. Paul, F. Garde.

Vorstehende Abrechnung ist mit den Büchern und Belegen übereinstimmend besunden worden.

Hamburg, den 29. August 1887.

Der Ausschuss.

F. Schulz, F. W. Bartels, A. Wirth.

F. Wille, E. Fendt.

Wir bringen hiermit den Mitgliedern zur Kenntnis, daß in Kiel eine Filiale errichtet worden ist.
Bevollmächtigter ist J. Wiersberg, Fleethörn 26,
Cajirer ist J. Ilbach, Fleethörn 26.

Ferner ersuchen wir die sämigen Filialvorstände, die Abrechnungen pünktlicher einzuführen.

Der Vereinsvorstand.

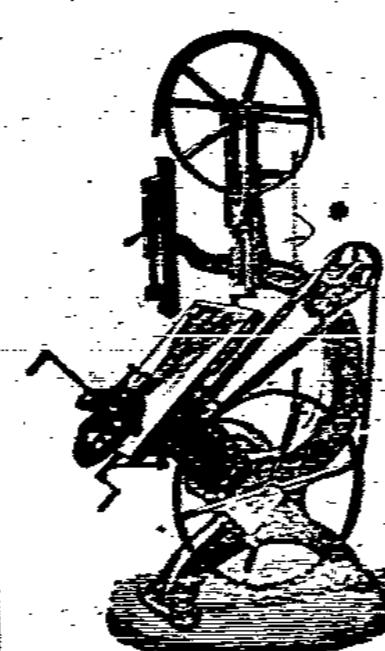
Deutscher Tischlerverband.

Zahlstelle Lübeck.

Alle hiesigen Collegen werden dringend erucht, ihre Beiträge am Dienstag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats auf der Herberge zu entrichten. An- und Abmeldungen finden bei dem ersten Cajirer Kühne, Hundestr. 32, Abends von 7—8 Uhr statt, woselbst auch Beiträge entgegengenommen werden.

Die Ortsverwaltung.

Baugewerk-, Tischler-, Maschinen- u. Mühlenbau-Schule Neustadt in Mecklenburg. Weitere Auskunft erhält: Dir. Jenzen.



Anton & Söhne, Flensburg.

Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

Specialitäten:

Universal-Holzarbeiter- und Bandsägen neuesten Systems, mit schrägstehender Arbeitsspindel. Spezialmaschinen für Bau- und Möbeltischler, Stellmacher, Küfer und Holzbearbeitungs-Fabriken.

Holzwollmaschinen. Transmissionen.

Neueste praktische Gesimskehlhobel mit Verstellung der Maulweite.

Prämiert mit der silbernen Medaille, Königsberg i. Pr.; von dem Auschusse der Ausstellung des Gewerbevereins in Karlsruhe als vorzüglich anerkannt.

Hierzu eine Muster-Beilage.

Zwickau, den 29. August 1887.
Soeben wurde die Auflösung des "Tischler-Fachvereins" von der hochwohlgeborenen Polizeibehörde proklamiert. Näheres folgt.

Die Auflösten, aber immer noch Existirenden.

An die Tischler Deutschlands!

Laut Beschlüsse des zweiten Verbandsstages in Gotha sollen für das Jahr 1887 wiederum statistische Erhebungen über das Tischlergewerbe stattfinden. Zu diesem Zweck sollen Fragebogen in fast gleicher Ausstattung wie vor zwei Jahren die Orts- und Werkstattfragebogen gratis und portofrei ausgegeben werden. Die Ausgabe der Fragebogen erfolgt im Monat October und muß die Rücksendung derselben spätestens im Monat März nächsten Jahres erfolgen.

Der Unterzeichnete richtet nun an die Collegen aller Orte, gleichviel, ob dem Verband angehörend oder nicht, gleichviel, ob sich eine Fachorganisation am Orte befindet oder nicht, die Bitte, dieselben mögen, sofern sie sich an an der Statistik beteiligen wollen, umgehend, jedenfalls aber bis zum 15. September, ihm Mittheilung machen, wie viel Werkstattfragebogen, dieselben für die Erhebung an ihrem Orte gebrauchen, damit die Auslage rechtzeitig festgestellt werden kann.

Bei der großen Bedeutung, welche eine ausführliche Berufsstatistik für den Arbeiter hat, liegt es im Interesse aller Collegen, thatkräftig an der Zusammenstellung mitzuwirken.

Einer regen Beteiligung entgegensehend, zeichnet mit collegialischem Gruß und Handschlag.

Der Vorstand

des Deutschen Tischlerverbandes.

J. A. Carl Kloß, Vorsitzender,
Stuttgart. Heslach, Kelterstr. 9, 2. Et.

Fachverein der Schreiner in Wiesbaden.

Sonntag, den 4. September 1887, feiert der Verein sein

viertes Stiftungsfest,

bestehend in

Concert und Ball,

in den Vocalitäten zur „Stadt Frankfurt“.

Alle Collegen der Umgegend werden hiermit freundlich eingeladen. Beginn 7 Uhr Abends.

Der Vorstand.

Fachverein der Tischler in Halberstadt.

Die Feier unseres

fünften Stiftungsfestes,

bestehend in Concert, Theater und Ball, findet am Sonntag, den 11. Septbr., von Abends 8 Uhr an, in den Räumen des Herrn Schmidt, Küllingerstrasse, statt.

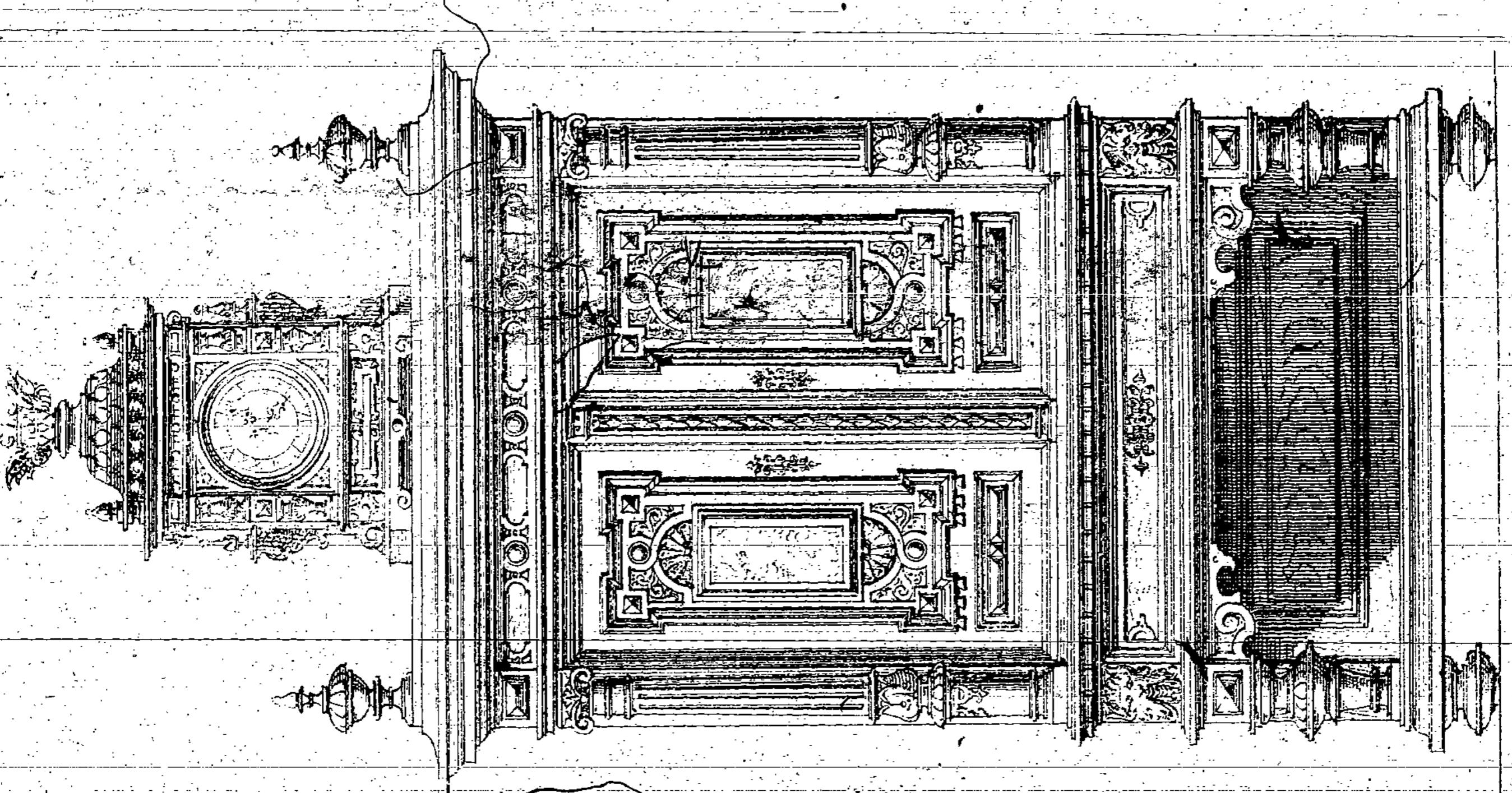
Die Collegen der Nachbarorte werden hiermit freundlich eingeladen.

Raritätschrank

Verlag v. F. Jensen & Co., Paulstrasse 36, Hamburg.

Chaiselongue

Stuhl



Beilage zur Neuen Tischler-Zeitung No. 36. 1887.

